

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe in Aerzen und Reher der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aerzen in 31855 Aerzen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aerzen für die Friedhöfe in Aerzen und Reher am 13. Juli 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a. für Personen bis zu 6 Jahre – für 25 Jahre EUR 1.215,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 38,00
 - c. für Personen ab 6 Jahren – für 25 Jahre EUR 2.430,00
 - d. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 87,00

2. Urnengrabstätte mit Graniteinfassung (nur auf dem Friedhof Aerzen)
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle EUR 1.620,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 49,00

3. Urnenbaumgrabfeld:
 - a. für 20 Jahre – je Grabstelle EUR 1.410,00
 - b. für jedes Jahr der Verlängerung EUR 51,00

4. Naturgrabstätte:
 - a. für 20 Jahre - je Grabstelle EUR 1.140,00

- | | |
|---|--------------|
| 5. Rasengrabstätte Erdbestattung: | |
| a. für 25 Jahre – je Grabstelle | EUR 3.170,00 |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung | EUR 117,00 |
| 6. Rasengrabstätte Urnenbestattung: | |
| a. für 20 Jahre – je Grabstelle | EUR 1.450,00 |
| b. für jedes Jahr der Verlängerung | EUR 60,00 |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a.) von Montag bis Freitag | EUR 775,00 |
| b.) am Samstag | EUR 1.162,50 |
| 2. für eine Urnenbestattung: | |
| a.) von Montag bis Samstag | EUR 80,00 |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | EUR 100,00 |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | EUR 50,00 |
| 3. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | EUR 2,00 |

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | |
| je Trauerfeier: | EUR 300,00 |

2. Gebühr für die Benutzung des Unterstandes auf dem Friedhof

je Trauerfeier:

EUR 100,00

V. Sonstige Gebühren:

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr – je Grabstelle (Sarg) – EUR 30,00

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr – je Grabstelle (Urne) – EUR 25,00

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.03.2012, die 1. Änderung vom 01.10.2015, die 2. Änderung vom 07.09.2016, die 3. Änderung vom 06.03.2019 und die 4. Änderung vom 09.03.2022 außer Kraft.

Aerzen, 13.07.2022

Der Kirchenvorstand





Vorsitzender



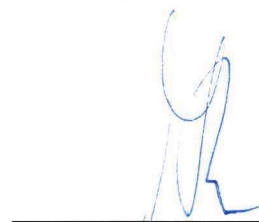
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

22.07.2022





Kurz